



MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 08.05.2019

30. Stück

- 123. Widerruf der Vollmacht von Herrn Prof. Dr. Berthold HUPPERTZ
 - 124. Widerruf der Vollmacht von Herrn Dr. Christian GÜLLY
 - 125. Vollmacht für Herrn Mag. Dr. Christian GÜLLY
 - 126. Vollmacht für Frau Mag.a Heidrun Alena MÖRTL
 - 127. Leitungen: Bestellung zum 1. Stellvertreter des Leiters einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich
 - 128. Leitungen: Bestellung zum 2. Stellvertreter des Leiters einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich
 - 129. Namensänderung: Umbenennung der Ombudsstelle für wissenschaftliche Qualitätssicherung
 - 130. Geschäftsordnung der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis an der Medizinischen Universität Graz
 - 131. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis an der Medizinischen Universität Graz: Bestellung von Mitgliedern durch das Rektorat
 - 132. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

123. Widerruf der Vollmacht von Herrn Prof. Dr. Berthold HUPPERTZ

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie für die Vergabe von Bevollmächtigungen gemäß § 28 UG 2002 in der jeweils geltenden Fassung, die an

Herrn Prof. Dr. Berthold HUPPERTZ

erteilte Vollmacht, datiert mit 28.04.2016, widerrufen wird.

Gleichzeitig werden alle allfällig erteilten Delegations- und Approbationsbefugnisse widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

124. Widerruf der Vollmacht von Herrn Dr. Christian GÜLLY

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie für die Vergabe von Bevollmächtigungen gemäß § 28 UG 2002 in der jeweils geltenden Fassung, die an

Herrn Mag. Dr. Christian GÜLLY

erteilte Vollmacht, datiert mit 28.04.2016, widerrufen wird.

Gleichzeitig werden alle allfällig erteilten Delegations- und Approbationsbefugnisse widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

125. Vollmacht für Herrn Mag. Dr. Christian GÜLLY

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 idgF folgende Vollmacht für Mag. Dr. Christian GÜLLY mit Wirkung ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bekannt:



VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „Med Uni Graz“), Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm der Richtlinie des Rektorates für die Vergabe von Bevollmächtigungen gem. § 28 UG“ idgF an

Herrn Mag. Dr. Christian Güllly
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 23.11.1971

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften in dem von ihm verantworteten Tätigkeitsbereich ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, und Arbeitsverträge aller Art; Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in arbeitsrechtlichen Streitfällen).

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die Med Uni Graz Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat in seinem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die Med Uni Graz zu zeichnen. Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die Med Uni Graz entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die Med Uni Graz rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz sowie im Internet veröffentlicht.

Graz, am 02.04.2019

Medizinische Universität Graz

Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg

126. Vollmacht für Frau Mag.a Heidrun Alena MÖRTL

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG 2002 idgF folgende Vollmacht für Frau Mag.a Heidrun Alena Mörtl mit Wirkung ab 26.03.2019 bekannt:



VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „Med Uni Graz“), Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm der „Richtlinie des Rektorates für die Vergabe von Bevollmächtigungen gem. § 28 UG“ idgF an

Mag. Heidrun Alena MÖRTL
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 02.05.1984

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist berechtigt nach Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der betreffenden wissenschaftlichen Organisationseinheit im Namen der Med Uni Graz folgende Dokumente zu unterzeichnen:

- Erasmus+
 - Mustervertrag Serie 2011 – (Version: Erasmus+ Incomings Praktika)
 - Verlängerungsantrag für ERASMUS+ Incomings
 - ERASMUS+ Grant Agreement für Personal- und Lehrendenmobilität
- Observership Program
 - Invitation Letter Guestdoctors (mit und ohne Gebühr)
 - Invitation Letter Student (mit und ohne Gebühr)
 - Invitation Letter Observer (mit und ohne Gebühr)
 - Mustervertrag Serie 2011 (Version: Guest scientist / Guest student / Observer)
 - Diplomanden-Vertrag
 - Mustervertrag - Young Scientists
- CEEPUS Programm
 - Mustervertrag Serie 2011 – (Version: Guest scientist/ Guest student)
- Bilaterale Austauschprogramme der Med Uni Graz
 - Invitation Letter Austauschprogramme Incoming
 - Mustervertrag Serie 2011 – (Version: Guest scientist / Guest student)
 - Standardnominierungsbestätigungen der Partnerinstitutionen
- ASEA-UNINET
 - OeAD-Anweisungen im Rahmen von ASEA-UNINET

Die BEVOLLMÄCHTIGTE hat in ihrem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die Med Uni Graz zu zeichnen.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Jede Beendigung der Vollmacht wird im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz sowie im Internet veröffentlicht.

Graz, am 23.04.2019

Medizinische Universität Graz

Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg

127. Leitungen: Bestellung zum 1. Stellvertreter des Leiters einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich:

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Ass. DDDr. Jürgen WALLNER**
zum 1. Stellvertreter des Leiters der Klinischen Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
an der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit,
mit Wirkung ab **01.05.2019** befristet bis zum **28.02.2021**,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

128. Leitungen: Bestellung zum 2. Stellvertreter des Leiters einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Ass. Dr. Tomislav ZRNIC**
zum 2. Stellvertreter des Leiters der Klinischen Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
an der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit,
mit Wirkung ab **01.05.2019** befristet bis zum **28.02.2021**,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

129. Namensänderung: Umbenennung der Ombudsstelle für wissenschaftliche Qualitätssicherung

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Umbenennung beschlossen hat:

Ombudsstelle für wissenschaftliche Qualitätssicherung wird in **Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis an der Medizinischen Universität Graz** umbenannt.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

130. Geschäftsordnung der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis an der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen hat:



Geschäftsordnung

für die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis
an der Medizinischen Universität Graz

1. Strukturen

1.1. Ansprechstellen und Aufgaben

An der Medizinischen Universität Graz ist eine Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis eingerichtet, die aus vier wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und einer Juristin/einem Juristen aus dem nicht-wissenschaftlichen Bereich besteht. Die vier wissenschaftlichen MitarbeiterInnen fungieren gleichzeitig als Vertrauenspersonen für Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Die Aufgaben der Ombudsstelle umfassen:

- 1.1.1. Beratung im Zusammenhang mit Fragen betreffend gute wissenschaftliche Praxis bzw. wissenschaftliches Fehlverhalten;
- 1.1.2. Monitoring und gegebenenfalls Berücksichtigung von nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der wissenschaftlichen Integrität und Anpassung der Richtlinie für gute wissenschaftliche Praxis der Medizinischen Universität Graz;
- 1.1.3. Konzeption und Mitwirkung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis sowie Maßnahmen zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten;
- 1.1.4. Überprüfung von möglichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 1.1.5. Einleitung von Untersuchungen von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 1.1.6. Dokumentation und Berichterstattung.

Die Ombudsstelle und die Vertrauenspersonen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Funktionsaufweisungsfrei und unabhängig. Den Mitgliedern gebührt für ihre Tätigkeit in der Ombudsstelle keine gesonderte Vergütung.

Die für Forschungsmanagement zuständige Organisationseinheit der Universität unterstützt die Vertrauenspersonen und die Ombudsstelle in administrativen und organisatorischen Belangen.

1.2. Vertrauenspersonen

- 1.2.1. Jeweils eine weibliche und eine männliche Person aus dem Kreis der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen aus dem Vor-Klinischen Bereich und aus dem Klinischen Bereich sind mit ihrem Einverständnis vom Rektorat zu Vertrauenspersonen zu bestellen. Im Sinne der Ausgewogenheit müssen die vier Personen vier unterschiedlichen Organisationseinheiten angehören, d.h. es dürfen nicht zwei oder mehrere Personen einer Organisationseinheit zur gleichen Zeit Mitglieder der Ombudsstelle sein.
- 1.2.2. Die Vertrauenspersonen werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds nominiert das Rektorat für die restliche Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein neues Mitglied.
- 1.2.3. Sowohl Namen als auch Kontaktdaten der bestellten Vertrauenspersonen sind an geeigneter Stelle auf der Homepage und im Intranet der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.



1.3. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

- 1.3.1. Die Bestellung zur Vertrauensperson gemäß 1.2.1 umfasst gleichzeitig die Bestellung zum Mitglied der Ombudsstelle. Die Juristin/der Jurist aus dem nicht-wissenschaftlichen Personal wird vom Rektorat bis auf Widerruf bestellt.
- 1.3.2. Die konstituierende Sitzung der Ombudsstelle ist von der an Lebensjahren ältesten Vertrauensperson unverzüglich nach Bestellung der Vertrauenspersonen gemäß Punkt 1.2.1 einzuberufen und bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden zu leiten. Die Ombudsstelle wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Berichterstattung an das Rektorat gemäß 1.3.4.
- 1.3.3. Über die Sitzungen der Ombudsstelle sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere die Termine der Sitzungen, die anwesenden Personen, die mündlich vorgebrachten Erklärungen sowie die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung zu beinhalten haben.
- 1.3.4. Die Ombudsstelle erstattet dem Rektorat unbeschadet anderer Informations- und Berichtspflichten einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der in anonymer Form alle Verdachtsmomente und Fälle kurz darstellt, mit denen die Ombudsstelle im Berichtszeitraum befasst war. Sie kann darin auch Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis empfehlen.
- 1.3.5. Unabhängig von der Bearbeitung konkreter Fälle findet jährlich zumindest eine Sitzung der Ombudsstelle statt, in der die Vertrauenspersonen sich gegenseitig in anonymisierter Form über die an sie herangetragenen Fragen und die von ihnen durchgeführten Beratungen berichten. Diese Berichte bzw. das Protokoll dieser Sitzung dienen gleichzeitig als Grundlage für den jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß 1.3.4.

2. Beratung

- 2.1.1. Die Vertrauenspersonen stehen als Ansprechpersonen für Fragen und Beratung zu guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Verfügung.
- 2.1.2. Sie sind in diesem Rahmen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Anfragen und Beratungen, die zu keiner Vorprüfung führen, dokumentieren die Vertrauenspersonen lediglich in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken.
- 2.1.3. Sollte eine Vertrauensperson hinsichtlich einer Frage oder Beratung aus irgendeinem Grund befangen sein, muss sie die anfragende Person an ein anderes Mitglied der Ombudsstelle verweisen.
- 2.1.4. Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn ein konkreter Hinweis oder Verdachtsmoment für wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

3. Untersuchung von Verdachtsfällen

3.1. Allgemeine Grundsätze

- 3.1.1. Die Untersuchung von Verdachtsfällen erfolgt zweistufig. Sie besteht aus einer Vorprüfung durch eine Vertrauensperson und – wenn der Verdacht durch die Vorprüfung nicht ausgeräumt wird – durch eine weiterführende Prüfung durch die Ombudsstelle.
- 3.1.2. Ansprechpartner bei Fragen guter wissenschaftlicher Praxis oder bei Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten sind zunächst die Vertrauenspersonen gemäß Punkt 1.2.



- 3.1.3. Wird ein Verdachtsfall direkt an das Rektorat herangetragen, kann der Fall auch direkt an die Ombudsstelle oder eine Vertrauensperson zur weiteren Untersuchung übergeben werden.
- 3.1.4. Die Vertrauenspersonen sowie alle an einer Untersuchung von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Abschluss der Untersuchung bestehen.
- 3.1.5. Beteiligte sind die Person, die den Verdacht gemeldet hat, die Person oder die Personen, gegen die sich der Verdacht richtet sowie alle Personen, deren Rechte betroffen und möglicherweise verletzt sind, soweit sie namentlich bekannt sind.
- 3.1.6. Bei der Untersuchung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht, ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden. Das frühzeitige Bekanntwerden eines Verdachts kann einen Reputationsverlust der/des Betroffenen zur Folge haben. Dementsprechend darf durch Beteiligte und/oder Betroffene keine Information an die interne oder allgemeine Öffentlichkeit oder an Medien erfolgen.
- 3.1.7. Dem Rektorat steht es insbesondere bei Verdacht auf besonders gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten frei, jederzeit die Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität mit der Angelegenheit zu befassen.
- 3.1.8. Die Vertrauenspersonen und die Ombudsstelle sind zuständig für Fragen und Beratung zu guter wissenschaftlicher Praxis, nicht jedoch für Fragen oder Beratung zu Mobbing, Diskriminierung sowie studien- oder arbeitsrechtlichen Konflikten, für die es jeweils andere Gremien (u.a. das Rektorat) oder Ansprechstellen gibt. Kommt es im Einzelfall zu inhaltlichen Überschneidungen, so wird die Vorgehensweise mit den zuständigen Gremien oder Ansprechstellen abgestimmt.

3.2. Vorprüfung durch die Vertrauensperson

- 3.2.1. Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, sämtlichen ihnen bekanntwerdenden Hinweisen und Verdachtsmomenten auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen. Anonymen Hinweisen haben die Vertrauenspersonen nur dann nachzugehen, wenn der Hinweis substantiell begründet ist und der erhobene Vorwurf plausibel erscheint.
- 3.2.2. Die über einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten informierte Vertrauensperson klärt den Vorwurf im Rahmen einer Vorprüfung ab. Dabei ist auch die vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person über den Vorwurf zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Sachverhaltsklärung ist in angemessener Zeit durchzuführen und abzuschließen.
- 3.2.3. Kann nach dieser Vorprüfung der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ausgeräumt werden, veranlasst die Vertrauensperson die Einleitung einer Prüfung durch die Ombudsstelle gemäß Punkt 3.3. Anderenfalls stellt sie die Vorprüfung ein.
- 3.2.4. Sollte die Einleitung einer Prüfung erforderlich sein, dokumentiert die Vertrauensperson den Ablauf und das Ergebnis der Vorprüfung in einem Aktenvermerk.

3.3. Prüfung durch die Ombudsstelle

- 3.3.1. Kann nach der Vorprüfung gemäß Punkt 3.2 der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ausgeräumt werden bzw. erhärtet sich dieser, geht die Zuständigkeit zur Prüfung von Hinweisen und Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf die Ombudsstelle über (vgl. Punkt 3.2.3).



- 3.3.2. Die mit der Vorprüfung befasste Vertrauensperson berichtet den anderen Mitgliedern der Ombudsstelle über den gemeldeten Verdacht sowie über den bisherigen Verlauf der Vorprüfung. Die Ombudsstelle beschließt nach Beratung über die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen, mit deren Durchführung sie gegebenenfalls eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragt. Die Ombudsstelle kann bei Bedarf sachverständige Personen hinzuziehen und arbeitet auf eine zügige Erledigung der Prüfung hin.
- 3.3.3. Sollte ein Mitglied der Ombudsstelle aus irgendeinem Grund befangen sein, so beteiligt es sich nicht an der Prüfung und an der Stellungnahme gemäß 3.3.7.
- 3.3.4. In besonders gravierenden Fällen hat die Ombudsstelle das Rektorat zu informieren und dieses entscheidet, ob gemäß Punkt 3.1.7 die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität befasst wird oder andere Maßnahmen zu treffen sind.
- 3.3.5. Sitzungen der Ombudsstelle sind nicht öffentlich. Der Ablauf der Untersuchungen sowie alle belastenden und entlastenden Tatsachen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 3.3.6. Die Ombudsstelle wird die Beteiligten zu dem gemeldeten Verdacht befragen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts zweckdienlich erscheint. Bei mündlichen Befragungen können die Beteiligten eine Person ihres Vertrauens beiziehen. Es kann erforderlich werden, Namen von informierenden Personen offen zu legen, wenn Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen können, insbesondere weil die Glaubwürdigkeit und die Motive von informierenden Personen im Hinblick auf die Aufklärung bedeutend sein können. Nach Abschluss der Prüfung ist der Person, gegen die sich der Verdacht richtet, das Ergebnis mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.3.7. Sodann beurteilt die Ombudsstelle möglichst innerhalb von vier Wochen, ob aus ihrer Sicht wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. In gravierenden Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die Stellungnahme samt den wesentlichen Grundlagen dem Rektorat sowie allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sieht die Ombudsstelle ein Fehlverhalten für erwiesen an, schlägt sie dem Rektorat mögliche Maßnahmen vor.

3.4. Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 3.4.1. Hat die Ombudsstelle ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und das Rektorat entsprechend informiert, entscheidet das Rektorat über das weitere Vorgehen, insbesondere auch hinsichtlich der Einleitung arbeits- bzw. dienstrechtlicher, verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Verfahren. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.
- 3.4.2. Zu den möglichen Folgen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zählt nach Maßgabe des Datenschutzrechtes auch die Information Dritter über das Ergebnis der Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen. Für solche Informationen ist ausschließlich das Rektorat zuständig.

3.5. Betreuung von Beteiligten

HinweisgeberInnen sind vor Benachteiligung zu schützen, wenn die Meldung des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten im guten Glauben erfolgt ist und sich die erhobenen Vorwürfe nicht als offensichtlich völlig haltlos herausstellen. Dies bedeutet bei NachwuchswissenschaftlerInnen, dass es deswegen insbesondere nicht zu einer Beeinträchtigung ihres Fortkommens zB bei der Erstellung von Abschlussarbeiten kommen darf. Bei HinweisgeberInnen, die in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen, dürfen damit keine beruflichen Nachteile und Beeinträchtigung der Karriere verbunden sein.



4. Änderungen und Gültigkeit

4.1. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können auf Vorschlag des Rektorates oder auf Vorschlag der Ombudsstelle erfolgen und treten jeweils nach Beschlussfassung durch das Rektorat mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

4.2. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Rektorat beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

131. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis an der Medizinischen Universität Graz: Bestellung von Mitgliedern durch das Rektorat

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 09.04.2019 gemäß der Geschäftsordnung für die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis an der Medizinischen Universität Graz folgende Personen für die genannte Ombudsstelle bestellt hat:

Mitglieder:

Univ.-Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter Holzer
Dr.iur. Maximilian Hotter
Univ.-Prof. Dr.habil.rer.nat. Christine Moissl-Eichinger
Univ.-Ass. Priv.-Doz. Dr.med.univ. Dr.scient.med. Susanne Scheipl
Univ.-Prof. Dr.med.univ. Heinz Sill

132. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/office-stellen/>.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise-** und **Aufenthaltskosten**.

Wiss. ProjektmitarbeiterIn (PostDoc)

Kennung LS-BIOPHY-2019-000242

Lehrstuhl für Biophysik

Beschäftigungsausmaß 100%

befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit im Forschungsbetrieb und an den Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Biophysik und Nanomedizin
- Wissenschaftliches Arbeiten im Themenfeld Präzisionsmedizin - Nanomaterialien für die Medizin
- Mitarbeit in der Forschungsgruppe im Bereich Herstellung und Charakterisierung von Nanoteilchen/Nanostrukturen und deren Interaktion mit biologischen Systemen
- Mitwirkung bei der Verfassung von Publikationen und bei der Antragstellung zur Forschungsförderung

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium in einem physikalisch-chemisch oder biomedizinisch relevanten Fachgebiet
- Einschlägiges abgeschlossenes Doktorats-/PhD-Studium
- Erfahrungen in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten (vorzugsweise im Bereich Strukturbiologie oder pharmazeutisch/medizinische Technologie)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an wissenschaftlichen Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Strukturierte und selbständige Arbeitsweise
- Kommunikative Kompetenz, Engagement und Organisationsgeschick
- Lernbereitschaft

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.803,90** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Mai 2019**.

Senior Scientist
 Kennung DFI-HUMGEN-2019-000261
 Diagnostik & Forschungsinstitut für Humangenetik
 Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit bei humangenetischen Forschungsprojekten und Verstärkung von am Institut etablierten Forschungsschwerpunkten
- Genetische Labordiagnostik (Befunderstellung und Interpretation)
- Etablierung und Validierung neuer humangenetischer Verfahren
- Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches Diplom -/Masterstudium (vorzugsweise in den Studienrichtungen Humanmedizin, Biologie oder Molekularbiologie) sowie abgeschlossenes Doktrats-/PhD-Studium
- Fundierte wissenschaftliche und diagnostische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Humangenetik
- Erfahrung mit speziellen Methoden und Techniken (z.B.: Next Generation Sequencing, Aufarbeitung genomischen Materials, Mikroskopie, Zellkultur)
- Wissenschaftliche (peer-reviewed) Publikationen in internationalen Fachzeitschriften
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an der Weiterbildung zur/zum Fachhumangenetiker/in
- Kenntnisse bioinformatischer Methoden
- Didaktische Weiterbildung sowie Erfahrung in der Lehre

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.803,90** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/office-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Mai 2019**.

Biomedizinische/biomedizinischer AnalytikerIn
Kennung DFI-PATHOL-2019-000262
Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie
Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Durchführung von molekularbiologischen Labortätigkeiten wie z.B. Isolierung von DNA und RNA und deren Quantifizierung, sowie Durchführung von Sequenzanalysen (Sanger-, Pyro- bzw. Next Generation Sequencing) und Produktanalysen mittels Gel- und Kapillarelektrophorese
- Durchführung von Nachweismethoden (Lightcycler, Chip) von viraler und bakterieller Erreger-DNA
- Mitwirkung bei der Etablierung neuer Methoden
- Organisations- und Administrationsaufgaben
- Selbständige Betreuung von Laborgeräten und Arbeitsbereichen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Biomedizinischen Analytiker/in
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Flexibilität

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Zulage) von **EUR 2.224,99** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zusätzlich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/office-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Mai 2019**.

Wiederholung der Ausschreibung

Study Nurse (w/m)

Kennung KA-ONKO-2019-000270
 Universitätsklinik für Innere Medizin
 Klin. Abteilung für Onkologie

Beschäftigungsausmaß 100%

Befristung auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes
 und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Koordination der Arbeitsabläufe und Unterstützung der Kooperation zwischen den an der klinischen Studie beteiligten internen und externen PartnerInnen (Kliniken/Abteilungen, pharmazeutische Unternehmen, Auftragsforschungsinstitutionen, etc.)
- Kontaktperson für die in Forschungsprojekte einbezogenen PatientInnen
- Gewinnung biologischer Proben und ggf. Messung von Vitalfunktionen
- Sammeln und Dokumentation von Studiendaten, Vorbereitung der Monitorvisiten
- Verantwortung für die Bestellung, Lagerung und Vernichtung von in der Klinischen Prüfung verwendeten Prüf- und Hilfspräparaten bzw. -produkten (Arzneimittel, Medizinprodukte etc.)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder gleichzuhaltende Ausbildung in einem Gesundheitsberuf
- Erfahrung in der Betreuung und Verwaltung Klinischer Studien
- Sehr gute Kenntnisse der für Klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc)
- Fundierte IT-Kenntnisse (v.a. MS-Office)
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- IATA Zertifikat und Erfahrung mit eCRF
- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisationsgeschick
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.061,60** (14xjährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/office-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Mai 2019**.

Korrektur der Ausschreibung

SekretärIn

Kennung KA-ALNEU-2019-000256
 Universitätsklinik für Neurologie
 Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 Befristung auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
 eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Allgemeine Büro-/Officeverwaltung (Korrespondenz, Teamorganisation, Berichterstellung, Betreuung Homepage, PatientInnenmanagement, Terminkoordination, Protokollführung)
- Bestellwesen/Fakturierung in SAP
- Budgetverwaltung (Innenauftrag, Kostenstellen etc.) für Sachmittel, Bücher, Büromaterial
- Reisekostenanträge und –abrechnung
- Organisation von Veranstaltungen
- Wartung von Datenbanken (MEDonline, Forschungsportal)
- Allgemeine Unterstützung bei Lehr- und Forschungsaufgaben
- Internationale Korrespondenz

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (Fachschule oder Lehre und mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse (Niveau B2)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Berufserfahrung im medizinisch universitären Bereich
- SAP-Kenntnisse
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 1.939,60** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/office-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **24. Mai 2019**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor